



30. Juni 2025

Fragen & Antworten

Anrechnung von ausländischem leitungsgelundenem erneuerbarem Gas

Aktenzeichen: BAFU-230.12-05-1216/21/13/8

Version	Änderung	Datum
1.0	Erstfassung	30. Juni 2025



Themenkategorien

1	Staatsverträge (Seite 10 der Präsentation)	3
2	Ökologische Anforderungen (Seite 16 der Präsentation)	3
3	Nachweis des physischen Flusses (Seite 8 der Präsentation)	3
4	Ökologischer Mehrwert nicht bereits vergütet (Seite 18 der Präsentation)	4
5	Berechnung der Emissionsverminderung (Seite 19 der Präsentation)	4
6	Projektdefinition (Seite 19 der Präsentation).....	4
7	ITMO-Ausstellung (Seite 22-25 der Präsentation)	4
8	Anrechnung (Seite 29 bis 35 der Präsentation).....	5
9	Kosten und Preise	5

1 Staatsverträge (Seite 10 der Präsentation)

Frage: Werden diese Diskussionen mit Italien für den Tessin geführt?

Antwort: Die Staaten, mit denen die ersten Gespräche geführt werden, wurden im Austausch mit der Gasbranche festgelegt. Mit Italien werden aktuell keine Gespräche geführt.

Frage: Könnten Sie bitte darlegen, in welcher Verhandlungsphase sich die Gespräche mit den einzelnen Partnerstaaten derzeit befinden? Halten Sie es für realistisch, dass ein EU-Mitgliedstaat bereit sein könnte, seinen CO₂-Mehrwert abzutreten und eine entsprechende Vereinbarung mit der Schweiz abzuschliessen? Gibt es zudem einen Zeitplan, bis wann mit einer verbindlichen Zu- oder Absage der potenziellen Partnerstaaten zu rechnen ist?

Antwort: Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zeitpläne für Verhandlungen sehr schwierig vorauszusagen sind. Je nach Partnerstaat kann es sehr schnell gehen oder auch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Eine realistische Einschätzung zu einem Zeitplan ist schwierig abzugeben.

Frage: Kann eine Projektautorisierung (Schritt 2) initiiert werden bevor ein Abkommen mit Partnerstaat (Schritt 1) erfolgt ist?

Antwort: Die Projektentwicklung kann grundsätzlich parallel zu Verhandlungen mit Partnerstaaten initiiert werden, die mögliche Autorisierung selber erfolgt erst nach Unterzeichnung einer bilateralen Vereinbarung. Allerdings besteht das Risiko, dass kein Abkommen zustande kommt. Es empfiehlt sich darum eine sorgfältige Kosten-Nutzen Analyse für eine frühe Projektentwicklung durchzuführen. Im Auslandskompensationsbereich hat die Stiftung KliK Erfahrungen mit solchen Prozessen.

2 Ökologische Anforderungen (Seite 16 der Präsentation)

Frage: Wie können die ökologischen Anforderungen in der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen (IBTV) belegt werden? Sind nur Zertifizierungssysteme wie ISCC oder REDCert akzeptiert? Können die anderen Zertifizierungssysteme gemäss bereits existierender BFE-Richtlinie «Zugelassene Zertifizierungssysteme für ausländische erneuerbare Gaszertifikate» auch eingesetzt werden?

Antwort: Der Nachweis der ökologischen Anforderungen muss mittels Zertifikaten (sogenannte Proof of Sustainability, PoS) von freiwilligen Systemen, die von der EU-Kommission anerkannt sind, belegt werden (z.B. ISCC oder REDcert). Es ist also eine Untergruppe der gemäss BFE-Richtlinie zugelassenen Systeme. Die anderen gemäss BFE-Richtlinie für den freiwilligen Markt zugelassenen Zertifizierungssysteme sind für den Nachweis der ökologischen Anforderungen gemäss IBTV nicht einsetzbar.

Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass «bilanzielle Teilmengen» ausgeschlossen werden können und somit gleiche Bedingungen wie bei der Mineralölsteuererleichterung bei der Herstellung in der Schweiz gelten?

Antwort: Der Nachweis per PoS gemäss IBTV ermöglicht es, die Biogasherstellung aus verschiedenen Rohstoffen unterschiedlicher ökologischer Qualitäten (z.B. Mais und Gülle) per Zertifikat auseinanderzuhalten und getrennt zu verkaufen. Insofern gelten hier nicht die gleichen Kriterien wie bei der Mineralölsteuererleichterung.

3 Nachweis des physischen Flusses (Seite 8 der Präsentation)

Frage: Welche Nachweismethode wird als ausreichend anerkannt, um die physische Einspeisung bzw. den Gasfluss (Gasabgleich) von ausländischem Biomethan nachzuweisen? Nominierung/ Counternominierung; Gasflow mit Kapazitätsbuchungen? Wie wird massenbilanzielle Lieferung anerkannt? Reicht die Nominierung im Gasnetz als Nachweis aus?

Antwort: Der Nachweis für die Einspeisung kann mit HKN belegt werden, sofern die Angabe auf dem HKN vorhanden ist. Sonst muss der Beleg anderweitig erbracht werden. Der physische Gasfluss muss nicht belegt werden, auch Kapazitätsbuchungen sind nicht notwendig. HKN+PoS sind ausreichend.

4 Ökologischer Mehrwert nicht bereits vergütet (Seite 18 der Präsentation)

Frage: Ist ungeförderetes Biogas zwingend oder kann es auch gefördert sein?

Antwort: Gefördertes Biogas ist möglich, es braucht aber den Beleg, dass eine allfällige Förderung der Produktionsanlage im Produktionsland den ökologischen Mehrwert des erneuerbaren Gases nicht bereits vollumfänglich vergütet, sodass dieser nicht mehr anderweitig angerechnet werden kann. Als Beleg dient die Beschreibung des allfälligen Förderregimes im Produktionsland. Und letztlich muss der Partnerstaat auch das Projekt autorisieren.

Beispiel eines Förderregimes aus dem Schweizer Kontext, welches den ökologischen Mehrwert vollständig vergütet: Der ökologische Mehrwert von mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) geförderter erneuerbarer Elektrizität gehört der Allgemeinheit und kann nicht verkauft werden. Er wird anteilmässig auf alle Endverbraucher verteilt. Beispiel eines Förderregimes aus dem Schweizer Kontext, welches den ökologischen Mehrwert nicht vollumfänglich vergütet: Der ökologische Mehrwert von erneuerbarem Gas, dessen Produktion gemäss Art. 34a CO₂-Gesetz gefördert wird, darf verkauft werden.

5 Berechnung der Emissionsverminderung (Seite 19 der Präsentation)

Frage: Wo finde ich die jeweils gültigen Emissionsfaktoren für die Berechnung der Emissionsverminderung des erneuerbaren Gases?

Antwort: Die Emissionsfaktoren sind landesspezifisch mit den Partnerstaaten zu definieren. Ausgangspunkt ist vermutlich der Emissionsfaktor von Erdgas im Produktionsland, da eine Kilowattstunde erneuerbares Gas eine Kilowattstunde Erdgas ersetzt.

6 Projektdefinition (Seite 19 der Präsentation)

Frage: Was genau ist beim „Projekt“ gemeint? Pro Lieferung? Wenn man z. B. mehrere Lieferungen vom gleichen Produzenten, über das gleiche Register, mit gleicher Nachhaltigkeitszertifizierung, für verschiedene Schweizer Endkunden importiert, kann man diese als Projekt bündeln? Das würde bedeuten 1 Anlage=1 Projekt unabhängig von Anzahl und Zielkunden der Lieferungen.

Antwort: Eine oder mehrere Lieferungen können als Projekt zusammengefasst werden.

7 ITMO-Ausstellung (Seite 22-25 der Präsentation)

Frage: Warum werden die HKN bei nicht erfolgreichen ITMOs entwertet? Wäre nicht ein Einsatz im freiwilligen Markt denkbar?

Antwort: Das würde eine nachträgliche Änderung des Entwertungszwecks bedingen. Eine solche ist in der technischen Umsetzung teuer und voraussichtlich schwierig mit den Regeln der AIB zu vereinbaren. Das Schweizer HKN-System muss die Regeln der AIB einhalten, damit es an die AIB angebunden werden kann und HKN aus anderen AIB-Registern erhalten kann. Besser ist es in der Phase der Projektautorisierung Klarheit über die Bedingungen zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass dieser Fall nicht eintritt.

Frage: Wenn das Partnerland bereits ITMOs erzeugt (alloziert zu dedizierten Anlagen und/ oder Mengen) was absolut erwartbar ist, wie erfolgt die Abwicklung in diesem Fall?

Antwort: Ein ITMO bedingt die Anerkennung eines Transfers sowohl vom transferierenden als auch vom erhaltenden Land, daher ist die «Erzeugung» eines ITMOs für Biogas-Import in die Schweiz ohne

die Anerkennung der Schweiz nicht möglich. ITMO-Transfers müssen von Verkäufern und Käufern bei beiden Staaten beantragt werden.

Frage: Könnten die ITMOs aus einem anderen Biogas produzierenden Land stammen als die HKN und PoS? Bsp. HKN und PoS aus Dänemark, das über ein HKN Register verfügt, aber kein zwischenstaatliches Abkommen zur CO₂-Übertragung mit der Schweiz. Und die äquivalenten ITMOs z.B. aus Georgien, das zwar eine Vereinbarung mit der Schweiz hat, aber kein nationales HKN-Register.

Antwort: Das ist nicht möglich; HKN und ITMOs müssen aus den gleichen Staaten kommen. Für Länder ohne nationales Register gibt es zwei Möglichkeiten: Erstens ein Register ist im Aufbau und es besteht die Aussicht, dass dieses bald genutzt werden kann. Zweitens bietet das Deutsche Biogasregister *dena* die Möglichkeit, Anlagen auch aus anderen Ländern zu erfassen.

8 Anrechnung (Seite 29 bis 35 der Präsentation)

Frage: Gilt Biogas (wenn die Bescheinigungen ausgestellt wurden) gemäss SBTi als klimaneutral? Das heisst der Einsatz von leitungsgebunden Biogas mit Bescheinigung trägt zu unserem gesetzten SBTi Ziel Mit bei?

Antwort: SBTi ist ein privater Standard, der nicht zwingend im Einklang ist mit den Anforderungen des Bundes. Was im SBTi als klimaneutral definiert ist, ist nicht zwingend die gleiche Definition wie der Bund. Bitte wenden Sie sich für diese Frage an SBTi. Bis jetzt sind unseres Wissens Kompensationsmassnahmen nicht zugelassen. Die Definition des Bundes findet sich gestützt auf den neuen Bst. x von Art. 3 UWG in der Richtlinie des BFE zu den Netto-Null-Fahrplänen im Rahmen des KIG. In der Richtlinie ist definiert, wie man zu Netto-Null gelangen kann.

Frage: Ist die Anrechnung an eine kantonale Massnahme (Heizungersatz mit Biogas aufgrund des Kant. Energiegesetzes) ebenfalls möglich?

Antwort: Das CO₂-Gesetz schränkt eine Anrechnung der Verminderungsleistung auf Betreiber von Anlagen im Emissionshandelssystem (EHS) oder mit einer Verminderungsverpflichtung ein. Die kantonalen Energiegesetze lassen eine Anrechnung unseres Wissens aktuell nicht zu.

Frage: Können die Emissionsverminderungen auch für die übrigen Gaskunden verwendet werden? Was wären die Voraussetzungen dazu?

Antwort: Die Voraussetzungen wären grundsätzlich dieselben, allerdings schränkt das CO₂-Gesetz die Anrechnung der Verminderungsleistung auf Betreiber von Anlagen im EHS oder mit einer Verminderungsverpflichtung ein. Das ist insofern sinnvoll, als dass perspektivisch vor allem die Industrie auf ausländisches Biogas angewiesen sein wird.

Im Bereich der Komfortwärme ist ein Einsatz von ausländischem Biogas hingegen wenig sinnvoll, da hier andere Alternativen zur Verfügung stehen, welche angesichts des begrenzten Potenzials von ausländischem Biogas und die Effizienz dieser Alternativen genutzt werden sollten.

9 Kosten und Preise

Frage: Zu welchen Preisen werden HKN Nachweise vom Euroraum erwartet? Wie wird die Entwicklung der Schweizer Preise für Biogas erwartet?

Antwort: Die Preisbildung ist Sache des Energiemarktes, der Bund kennt die Preise a priori nicht. Möglicherweise gibt es öffentlich verfügbare Preisindizes.